

Gemeinde Schipkau			
21. April 2023			
BM	Amt 1	Amt 2	Amt 3
BM/01	Az:		



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Gemeinde Schipkau
Herrn Konzag
Schulstraße 4
01998 Schipkau OT Klettwitz

Abteilung Planungs koordinierung
Lausitz VS12
Bearbeiter: Herr Huber

Telefon: 03573 84-4661
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 11.04.2023

Bebauungsplan Nr. 7-2022 „Wohnnutzung Hörlitz – An der Hochkippe 1“, Vor-entwurf März 2023

hier: Frühzeitige Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommune bzw. sonstiger Betroffener gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Reg.-Nr.: EL-157-2023

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 08. März 2023

Sehr geehrter Herr Konzag,

hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Bergaufsicht/Sanierung/Rekultivierung

Die Fläche des Bebauungsplanes (B-Plan) liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (EL-157-2023 Anlage 1). Hierbei handelt es sich um den ABP „Tgb. Meuro“. *(Für die Darstellung des ABP-Bereiches ist in der Planzeichnung eine geeignete Form zu wählen.)*

Grundsätzlich sind für die Nutzung/Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). Durch den Vorhabenträger sind dem LBGR und der LMBV bewertungsfähige Unterlagen zu übergeben.
- Solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, sind alle Aktivitäten die auf diesen Flächen stattfinden, bei der LMBV, VL3, Projektmanagement rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzumelden.

- Rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ist eine bergbauliche Stellungnahme bei der LMBV, VS12, Planungs koordinierung Lausitz einzuholen.

Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Seitens der LMBV ist der Rückbau/die Verwahrung des inaktiven und nicht mehr betriebsnotwendigen Mischwasserkanals KM DN 1000 und des zerstörten Brunnenstandortes 473 (Hochwert 5710599; Rechtswert 5427692) geplant (EL-157-2023 Anlage 1) geplant.

Eine Bebauung der v. g. Teilbereiche ist deshalb nicht gestattet. Im Bereich des Mischwasserkanals sind ein Trassenkorridor von 7 m beidseitig aus der Kanalachse sowie für den Brunnenstandort eine Baufreiheit von 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik und eine Zuwegung zum Standort zu gewährleisten.

Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- sind forstwirtschaftliche Nutzungsflächen herzustellen. Bei einer dem ABP -Bergbaufolgelandschaft- entgegenstehende Nachfolgenutzung sind nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL3 Projektmanagement, der zuständigen Forstbehörde und dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.
- Sollten im angezeigten Bereich Holzungsarbeiten notwendig werden, ist die LMBV, VT61, Ökologie zu informieren. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Geotechnische Belange

Es stehen sowohl Kippenböden als auch Übergangsbereiche gewachsen/gekippt und gewachsene Böden an (EL-157-2023 Anlage 2).

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen beachtet und bewertet. Die Hinzuziehung eines vom LBGR anerkannten/gelisteten Sachverständigen für Geotechnik wird empfohlen.

Im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Altbergbaugebiet

Es ist ein Altbergbaugebiet betroffen. Die anstehenden Kippenböden gehören zur Grube „Tgb. Elisabethglück/Meurostolln Tgb. IV“, die zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zählt und damit nicht mehr der Bergaufsicht unterliegt.

Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz, OBG - in der aktuell gültigen Fassung) ist das LBGR für das Altbergbauobjekt als Ordnungsbehörde zuständig.

Im nordwestlichen Bereich der B-Planfläche sind untertägige bergmännische Grubenbaue vorhanden, die unverwahrt sind und nicht zum Zuständigkeitsbereich der LMBV gehören (EL-157-2023 Anlage 2).

Hydrologie

Die B-Planfläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg. Der aktuelle Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +100,0 m NHN (Hydroisohypsenplan 2021).

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +103,0 m NHN (Hydrogeologisches Großraummodell Erweiterte Restlochkeete Modellaktualisierung 2016, Bearbeitungsstand Mai 2018) einstellen.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern, sind zu berücksichtigen.

Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, ist bei der Bauausführung zu beachten.

Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet.

Anpassungspflicht

Da das B-Plangebiet im noch aktuell bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt, empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- Durchführung einer Baugrunduntersuchung für die geplanten Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht.
- Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV, KF1, Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche. Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV gestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.

Medien/Anlagen

Die vorhandenen inaktiven und nicht mehr betriebsnotwendigen Fernmelde- und 0,4-kV-Kabel verbleiben im Boden und werden durch die LMBV nicht zurückgebaut. (Auf den Mischwasserkanal wurde im Abschnitt Bergaufsicht/Sanierung/Rekultivierung bereits hingewiesen).

Hinweis

Unter Beachtung der mitgeteilten Hinweise und Festlegungen bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Bebauungsplan Nr. 7-2022 „Wohnnutzung Hörlitz – An der Hochkippe 1“, Vorentwurf März 2023.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement



i. V. Sommer
Abteilungsleiterin
Geotechnik Lausitz

Anlagen

ABP-Bereich, Mischwasserkanal, Brunnen, Landinanspruchnahme, Grubenbaue